

pflichteten, dem Schuldner, eine Leistung zu fordern. Der Inhalt der Leistung besteht der Regel nach in einer Handlung, nur selten in einer Unterlassung. Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es fordern. Sofern nach der Art des Entstehungsgrundes nicht die persönliche Leistung des Schuldners geboten ist, muß der Gläubiger die Leistung auch von einem Dritten annehmen. Betreibt der Gläubiger die Zwangsvollstreckung in einen dem Schuldner gehörenden Gegenstand, so hat jeder Dritte, der befürchtet, dadurch ein Recht an dem Gegenstand zu verlieren, die Möglichkeit, den Gläubiger selbst zu befriedigen. Teilleistungen kann der Gläubiger ablehnen.

Geldschulden sind innerhalb des Deutschen Reiches in deutscher Währung zu zahlen, und zwar auch dann, wenn sie in einer anderen Währung ausgedrückt sind; der Betrag muß dann nach dem Kurswert umgerechnet werden, sofern nicht etwa ausdrücklich Zahlung in fremder Währung vereinbart war. Wer mir also in Deutschland 1000 Franken schuldet, muß sie mir nach dem gegenwärtigen Kurswert in Markgeld bezahlen. Die vor dem Kriege bestehende Verpflichtung, größere Summen in Goldmünzen zu zahlen, ist infolge der sachlichen Unmöglichkeit aufgehoben, und der Gläubiger jetzt vielmehr verpflichtet, Papiergeld anzunehmen. Durch Vertrag oder auf Grund gesetzlicher Vorschrift werden bei Geldschulden häufig Zinsen geschuldet; die Höhe kann durch Vertrag beliebig vereinbart werden, eine Grenze ist nur durch die Wuchervorschriften gegeben. Die gesetzlichen Zinsen dagegen betragen 4%; kommt also z. B. der Schuldner mit der Zahlung in Verzug, so hat er die Summe mit 4% zu verzinsen.

Eine besondere Art von Schuldverhältnissen ergibt sich aus angerichtetem Schaden. Habe ich selbst unerlaubterweise — oder Personen oder Tiere, für die ich verantwortlich bin — Schaden angerichtet, so bin ich zum Ersatz verpflichtet. Das Gleiche gilt für den säumigen Schuldner, der den Gläubiger schädigt. Grundsätzlich soll nun der frühere Zustand tatsächlich wieder hergestellt werden. In den meisten Fällen tritt aber der Geldersatz an die Stelle der sachlichen Reparation, denn gewöhnlich wird diese gar nicht möglich sein; zerstörte Sachen kann man nicht wieder herstellen, getötete Menschen und Tiere nicht ins Leben zurückrufen. Beruht der Schaden auf der Verletzung einer Person oder Sache, so kann der Beschädigte den Geldbetrag beanspruchen, der zur Herstellung erforderlich ist, und braucht sich nicht etwa vom Täter die Mittel der Wiederherstellung vorschreiben zu lassen. Hat mir jemand meine Uhr beschädigt, so kann er von mir nicht verlangen, daß ich sie bei seinem Uhrmacher reparieren lasse. Auch steht dem Beschädigten das Recht zu, innerhalb einer angemessenen Frist Sachherstellung zu fordern mit dem Hinweis, daß er nach erfolglosem Ablauf der Frist Geldersatz verlange. Der Schädigende andererseits kann dann in Geld den Schaden wieder gutmachen, wenn die Sachherstellung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

Es kommt häufiger vor, daß bei Kauf, bei Verträgen auf Dienstleistungen und solchen ähnlicher Art die Höhe der Vergütung unbestimmt bleibt; in einem solchen Falle steht das Recht der Preisbestimmung im Zweifel demjenigen zu, der die Gegenleistung zu fordern hat; entnehme ich aus einem Schmuckwarenladen Waren, ohne einen Preis zu vereinbaren, so kann der Verkäufer einen angemessenen Preis festsetzen. Bestehen für besondere Arbeitsleistungen Taxen, wie z. B. bei Droschken und Dienstmännern, so haben sich beide Teile nach ihnen zu richten.

Wie ist die Rechtslage nun aber, wenn eine aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmögliche Leistung vereinbart ist? Also jemand verkauft z. B. eine ihm längst abhanden gekommene Sache, oder ein Strolch verspricht, jemanden zu berauben: der die unmögliche Leistung Versprechende ist von jeder Verpflichtung frei und hat der Regel nach nicht einmal die Schadensersatzpflicht. Hat aber einer von beiden die Unmöglichkeit der Leistung, gekannt, oder blieb sie ihm nur aus Nachlässigkeit unbekannt, so hat er dem anderen den Schaden zu ersetzen, den er dadurch erlitt, daß er im Vertrauen auf den abgeschlossenen Vertrag ein etwa bereits eingefädelt vorteilhaftes Geschäft gleichen Inhalts aufgab. Also z. B.: A verkauft B seine goldene Uhr, ohne daran zu denken, daß er sie längst seinem Neffen geschenkt hatte. B stellte infolge dessen seine Unterhandlungen mit

dem Uhrmacher C ein, der ihm zu sehr vorteilhaftem Preise eine goldene Uhr angeboten hatte, weil ihm der Kauf von A noch günstiger erschien. Als er erfährt, daß die Leistung von A unmöglich ist, versucht er das günstige Angebot von C wieder aufzunehmen, aber vergeblich, denn die betreffende Uhr ist bereits verkauft. Er muß infolge dessen eine Uhr zu einem erheblich teureren Preise erstehen. Den Schaden, den B dadurch erlitt, daß er im Vertrauen auf das Geschäft mit A dasjenige mit C fallen ließ, hat A zu ersetzen.

Der Ort, an dem der Schuldner die Leistung vornehmen muß, heißt der Erfüllungsort; er kann bestimmt oder unbestimmt sein. Ist er ausdrücklich vereinbart worden, oder ergibt er sich ohne weiteres aus der Art des Schuldverhältnisses, so kann ein Zweifel, wo zu leisten ist, nicht entstehen. Wenn ich einem Schlosser den Auftrag gebe, mein Gartentor zu reparieren, so ist der Erfüllungsort ohne weiteres gegeben. Treffen aber beide Voraussetzungen nicht zu, so hat der Schuldner da zu leisten, wo er zur Zeit der Eingehung der Verpflichtung wohnte, oder — bei Schulden aus einem Gewerbebetriebe — wo der Ort der gewerblichen Niederlassung war.

Die Frage des Erfüllungsortes ist auch von großer prozessualer Bedeutung; der Schuldner kann nämlich beim Gericht des Erfüllungsortes verklagt werden. Der Gläubiger hat also die Wahl, ob er den Schuldner am Erfüllungsort oder an seinem Wohnsitz verklagen will. Wenn somit ein Kaufmann in Berlin beim Vertragsabschluß mit einem auswärtigen Kunden vereinbart: „Erfüllungsort Berlin“, so kann er diesen nicht nur in dessen Heimat, sondern auch in Berlin verklagen.

Eine besondere Regelung trifft das Gesetz für Geldschulden; sie muß der Schuldner der Regel nach auf seine Kosten und Gefahr dem Gläubiger an dessen Wohnsitz oder — wenn es sich um Forderungen aus dessen Gewerbebetrieb handelt — an den Ort der gewerblichen Niederlassung übersenden; er hat also auch das Porto zu tragen. Geht das Geld unterwegs verloren, so hat der Gläubiger das Recht, vom Schuldner nochmalige Zahlung zu verlangen. Verkäufer und Käufer erfahren also nach der Vorschrift des Gesetzes insofern eine ganz ungleiche Behandlung, als der Verkäufer die Ware dem Käufer auf dessen Kosten und Gefahr übersendet, während andererseits der Käufer das Geld auf eigene Kosten und Gefahr dem Verkäufer übermittelt.

Kommt der Schuldner mit seiner Leistung in Verzug, d. h. erfüllt er nicht rechtzeitig die ihm obliegende Verpflichtung, so hat er dem Gläubiger den ihm daraus erwachsenden Schaden zu ersetzen. Voraussetzung des Verzuges des Schuldners ist aber, daß die Forderung fällig ist. Weiter muß die Leistung unterblieben sein infolge eines Umstandes, den der Schuldner zu vertreten hat, und schließlich muß der Gläubiger der Regel nach den Schuldner gemahnt haben. Wenn aber für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist, so kommt der Schuldner ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der bestimmten Zeit geleistet hat. Wenn der Gläubiger bei verspäteter Leistung nunmehr kein Interesse an ihr hat, so kann er sie ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern. Außerdem hat der Schuldner während des Verzuges für jede Fahrlässigkeit einzustehen; auch haftet er für die während des Verzuges durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung, sofern der Schaden nicht etwa auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde. Für Geldschulden gilt noch die Besonderheit, daß sie während des Verzuges zu verzinsen sind, und zwar in der Höhe, wie sie sich aus dem vorliegenden Rechtsverhältnis ergibt, sonst mit vier vom Hundert.

Wird die Leistung nach der Vereinbarung und vor der Erfüllung unmöglich, so wird der Schuldner von seiner Verpflichtung befreit; ebenso wenn er nachträglich außerstande ist, die Leistung zu bewirken. Wenn ein Dieb mir die Sache, die ich schulde, entwendet, so kann ich sie nicht mehr leisten; wenn ich die Hand verstauche, so kann ich die übernommene Verpflichtung, auf dem Klavier zu begleiten, nicht erfüllen. Dem Gläubiger steht in diesen Fällen ein Entschädigungsanspruch nicht zu. Hat der Schuldner aber die Unmöglichkeit der Leistung oder sein Unvermögen verschuldet, so haftet er natürlich dem Gläubiger für den ihm durch das Ausbleiben der Leistung entstehenden Schaden.

Soviel über das Recht der Schuldverhältnisse im allgemeinen. (Fortsetzung folgt.)